

**EU Parlament: Votum gegen  
einschränkende Empfehlung zur  
Panoramafreiheit**

Nachdem der Rechtsausschuss des Europaparlaments im Rahmen der anstehenden Urheberrechtsreform kürzlich empfohlen hatte, die kommerzielle Nutzung von Kunstwerken und Gebäuden, deren Urheber noch keine 70 Jahre tot sind (*Verjährungsfrist des Urheberrechts*, vgl. § 64 UrhG), unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen, entbrannte eine hitzige Debatte um die sogenannte Panoramafreiheit. Die Presse bangte um die rechtliche Zulässigkeit des Postens auf Facebook von Selfies mit berühmten Bauwerken oder Abbildungen dieser auf Wikipedia.<sup>1</sup> Diese Debatte fand ihr jähes Ende am 09. Juli 2015 als sich das EU-Parlament mit großer Mehrheit gegen eine Einschränkung der Panoramafreiheit aussprach. Nun titelten die Medien

jubilnd „Unser Panorama bleibt frei!“<sup>2</sup>, oder wie auf Spiegel Online noch am selben Tag zu lesen war: „Das Selfie bleibt frei!“<sup>3</sup>.

In der Sache ging es um einen Änderungsantrag im Rahmen von parlamentarischen Vorüberlegung zur geplanten Modernisierung des EU-Urheberrechts des französischen EU-Abgeordneten Jean-Marie Cavada aus der ALDE-Fraktion demzufolge die gewerbliche Nutzung von Abbildungen von öffentlichen Gebäuden an die vorherige Einwilligung des Rechteinhabers geknüpft werden sollte. Am 09. Juli 2015 stimmten die EU-Parlamentarier also lediglich gegen einen entsprechenden Passus zur Panoramafreiheit in einem nichtbindenden Bericht<sup>4</sup> zum Urheberrecht. Die konkreten Reformvorschläge wird die EU-Kommission -nicht das EU-Parlament (!)- voraussichtlich Ende 2015 vorlegen.

<sup>1</sup> ZEIT ONLINE titelte am 25. Juni 2015: „Die Panoramafreiheit ist bedroht“, <http://www.zeit.de/digital/internet/2015-06/urheberrecht-panoramafreiheit-eu-facebook-bilder> ; Express titelte am 23. Juni 2015: „Now EU wants to BAN your photos of the London Eye and the Angel of the North“, <http://www.express.co.uk/news/uk/586262/European-Union-ban-photos-freedom-of-panorama-Angel-of-North-London-Eye> .

<sup>2</sup>

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/urheberrecht/eu-parlament-stimmt-fuer-panoramafreiheit-13694023.html> .

<sup>3</sup>

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/panoramafreiheit-im-eu-parlament-verteidigt-a-1042817.html> .

<sup>4</sup>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0273+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE> .

Es kann also weder von einem Votum der EU-Parlamentarier für die Panoramafreiheit gesprochen werden, noch ist ihre in Rede stehende Empfehlung in Hinblick auf eine bezweckte Reform des Urheberrechts auf EU-Ebene als „reformatorisch“ anzusehen. Vielmehr hat das Parlament mit der Entschließung vom 09. Juli 2015 die Streitfrage um die Panoramafreiheit in seinen Empfehlungen an die EU-Kommission gestrichen und den status quo bestätigt. Dieser sieht vor, dass es den Mitgliedsstaaten vorbehalten ist eine Klausel zur „Panoramafreiheit“ in die nationalen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Einführung einer einheitlichen in allen EU-Mitgliedsstaaten geltenden Regelung (*Harmonisierung der nationalen Regelungen*) zur Panoramafreiheit, etwa wie sie in Deutschland nach Maßgabe des § 59 UrhG gilt, steht nach diesem Votum des Parlaments für eine „Besitzstandswahrung“ jedenfalls nicht zur Debatte. So bedarf beispielsweise in Frankreich die kommerzielle Nutzung von Fotos urheberrechtlich geschützter Gebäude und Kunstwerke in bestimmten Fällen der Genehmigung des Urhebers.

Es bleibt mit Spannung der Vorschlag der EU-Kommission zur Modernisierung des EU-Urheberrechts Ende 2015 abzuwarten.

*Luise Reichel*

---